Informationsblatt für Gemeinden

Solaranlagen < 100 m²

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit überwiegend betrieblicher Nutzung. **Die Bruttokollektorfläche der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 m² liegen.**

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Nennwärmeleistung berechnet und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbestimmungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit weniger als 100 m2 Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme. Die Solarkollektoren müssen dabei über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Neue Solaranlagen inklusive Verrohrung
- Pumpengruppe
- Wärmespeicher
- Luftkollektoren und weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung ab 100 m² Bruttokollektorfläche finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/solaranlage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Die Solaranlage muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Es muss eine **Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes** im Ausmaß von zumindest **12 %** der beantragten Kosten gewährleistet **oder** eine Finanzierung aus Mitteln des **„Kommunalen Investitionsprogramms 2020“** zumindest in Höhe der Bundesförderung nachgewiesen sein.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Pauschalsatzes abhängig von der Größe der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Thermische Solaranlagen < 100 m²	
	Bedarfszuweisung Bundesland	**KIP 2020 [1])**
Pauschale	☐ 90 Euro/m² bei Standardkollektoren ☐ 117 Euro/m² bei Vakuumkollektoren ☐ 75 Euro/m² bei Luftkollektoren	☐ 150 Euro/m² bei Standardkollektoren ☐ 195 Euro/m² bei Vakuumkollektoren ☐ 125 Euro/m² bei Luftkollektoren
Zuschlagsmöglichkeiten	☐ + 6 Euro/m² – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen ☐ + 6 Euro/m² – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung [2])	☐ + 10 Euro/m² – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen ☐ + 10 Euro/m² – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung [2])
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 18 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

[1]) Kommunales Investitionsprogramm 2020

[2]) für Details siehe www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale.

Checkliste	
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/ des Antragstellers	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten: Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.	✓
Contracting **oder Leasing:** Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Antragstellung und Kontakt

Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente.

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714 | F: DW 104
energiesparen@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.